

D. 3ten Febr. 1786.

# Acta Revisionis

In Personis des oberrheinischen Landraths und  
Landrichters von Rhenen-Kampff und oberrheinischen  
Landraths von Sackelberg, im Auftrag des Titular-  
raths Tobias Reinhold Sieverding.

ob. Oberrheinischer  
Departements in Concurs  
Creditorum des H. Majors  
Woldemar Johann von Lamm  
am 18ten Febr. 1785. public  
intro Classificationstafel  
bevorhandt.

450 Verm. introd. d. 12ten Febr.  
aufgeh. den 16. März.

abgestrichelt den 3. April.

appellirt den 11. April 1786.

Latv. PSB CVVA  
da No. 7134  
Arh. No. 285

Valsts Arhivs.  
Fonds Gesichtsh. bürgerl. Richter  
No 121.

1786 Febr. 12

1786. N. 19.

Acta Revisionis

# Protulus Actorum

## Protocolum speciale fol. 1. uog/3 W.

	fol.
<u>Revisions-Aumündung</u> des Obs. L. Gruff 2. Dep.	1.
<u>Deductio levis</u> : Invenit in Actis uofu pft ga uofu pftu Glindru des ufaunoligan Bernau fpu <del>Wanda</del> Louu. Gruff 6. — " — "	3.
<u>Molluofu</u> <sup>Invenit resp. Kachelberg, Sibnu</sup> — " — " — "	8.
	11.
	13.
<u>Inqueductio</u> d. f. k. wifung f. p. Gow. Aumünd d. Collegiu-afessoris Balthara Bergman nac. des f. Petersburg, f. z. in f. uog f. uog — " — " — "	15.
<u>Obfervantia</u> <sup>Exhibitia ad Acta</sup> des Confulenten Magnus Joh. Scotus mand. nac. Invenit Sibnu unig. f. Louu wifpob von Kachelberg — " — " — "	19.
<u>cum anexo</u> f. uog f. uog — " — " — "	21.
<u>— — —</u> f. uog f. uog — " — " — "	24.
<u>Inqueductio</u> des Contradictoris in kauofpu Concur — " — " — "	28.
<u>Appellations - Gruff</u> Invenit Sibnu unig. f. Louu wifpob v. Kachelberg — " — " — "	30.
<u>mit gefirig</u> Reversalien — " — " — "	33.
<u>— — —</u> — " — " — "	36.
<u>Invenit</u> f. k. wifung des Gow. Aumünd Balthara Bergmann — " — " — "	38.
<u>Ufave</u> f. k. wifung des Senats 3. Dep. unig f. uog f. uog des Extracts — " — " — "	40.
<u>Translat</u> des Ufave — " — " — "	41.

Protocollum sociale  
Anno 1808. Die 3ten Febr. Dienstag  
Lunnen zusammen

- H. Justizrat von Berg
- H. Justiz Cosesof von Spalchaber
- H. Justiz Cosesof von Puffler
- H. Morgant um 8 Uhr.

fründlichen [No. 58.] bringt die Oberlandgerichts Sten-  
Departemento, daß von dem um 18ten Febr. a. pr.  
in Concursu Creditorum des H. Majoren Woldemar  
Johann von Lauw publicirten Hüßbuchs sind besandt  
die respective oben ungel. Landrats und Landrath  
aus von Brennermayer und des weyl. Landrath  
raths von Sachelberg, niedrigen der Titular  
Rath Fabian Reichold Siederding als gewöhnlicher Secre-  
taire des nämlichen vorgenannten Landgerichts  
widre den H. Oberlandgerichts Anwalt Erdmann  
noch des H. vaterbürgischen freisinnigen Landes  
und im Collegien Secetaire Gottlob Siegmund  
Präsident als constituirten Contradictorem der Lauw'schen  
Concursus, die Revision angeht, und nachge-  
ben ersuchen haben, ruf der 18ten Febr. a. c. pro ter-  
mino introducendae subseruiunt worden J. J. Moberg  
sämtl. Original Acten nebst dem Protocollo voto-  
rum übersandt worden  
belehrt ad Acta zu legen, und der Acten im  
Cathalogo pendens um notizen zu lassen

Anno 1786. Den 12ten Febr. Donnerstag

gräf. jud.

Den Aufschlag einzunehmen, die Karten einzutrennen und abzurufen

Die oben wähl. Landtracht und Landtracht von Rennekampff und wähl. Landtracht von Sackelberg abzugeben des Titulär Rath Sieverding wider den Oberlandgerichts Anwalt Erdmann und den Oberlandgerichts Advocaten Brauch als constituirten Contradictorem in der Rechnung Concurs Pausen Consulent Scoto übergeben in Uebereignung mit 1798 / Reductionem Revisionis der oben wähl. Landtracht und Landtracht von Rennekampff und wähl. Landtracht von Sackelberg wie auf des Titulär Rath Sieverding wider den Oberlandgerichts Anwalt Erdmann

Consulent Brauch proprio nomine und für den H. Major und Gönnermanns Anwalt Brauch mit Mittfällung gebühren

hierauf wurde beliebt. In dem Consulenten Scoto übergebenen Reduction dem H. Major und Gönnermanns Anwalt Brauch zu communiciren, um in der unordentlich missigen Schrift abzuhaben Febr. a. c. Gegenwärtig zu beschaffen und communicatum zu retrahiren, auf welchem das Ansehen einzugehen, zur andernweitigen Communication wider in Nottrag zu bringen.

Anno 1786. Den 16. Febr. Donnerstag

gräf. jud.

Den Aufschlag einzunehmen, die Karten einzutrennen

abzurufen

hoben und abzuweisen die oben des obgenannten  
parlamentarischen Landgerichts Glieder und des Hof  
Reverding contra den H. Collegien und Gouver-  
nements Anwalt Brauch und die Collegien  
Secretaire Brauch.

Der Collegien Assessor und Gouvernements An-  
walt Bergmann notorisch, da das Kaufmann  
von ihm ist, und er mit den Acten nicht  
sich, hinsichtlich der Kaufmann  
consulent Brauch reservirt sich das Kaufmann, wenn  
ihm die Deduction communicirt worden würde.

Anno 1786. Den 16ten Mart. Montag.

procl. ind.

Zum Kaufmann wurde abzuweisen.

Die oben des obgenannten parlamentarischen Landgeri-  
chts Glieder contra den H. Collegien - Assessor  
und Gouvernements Anwalt Bergmann als  
Autoritäten des Titel theils, und des Collegien  
Secretaire und consulenten Brauch als contradito-  
rem in der Kaufmann concurrenz.

Der H. Collegien - Assessor und Gouvernements An-  
walt Bergmann übergab (N. 171) sein Gegendeclar-  
ationem und Erklärung wider die oben des obgenanti-  
gen parlamentarischen Landgerichts Glieder und des  
titulär Hof Reverding, und submittirt ad sententiam  
des Collegien Secretaire und consulent Brauch mit  
maße auf eine communication der vom consulenten  
scopus mandataris vor die obgenannten parlamen-  
tarischen Landgerichts Glieder nicht zu deduciren  
geben. traten ab.   
 Juvant

„  
Jurament wurde belehrt. In Deductionem des  
ordentlichen provisorischen Landgerichtes Gländers und  
des Titulär Rathes Sieverding dem Consulenten  
Prasch mit dem Aufgebote zu communiciren  
binnen 14 Tagen und also am 30ten Mart. a. c.  
bey 20 Rübelpfenen Gynudeductione zu anerkennen  
Malsus gesch.  
Anno 1786. Den 20 Mart. Freytag  
pres. iud.

früher konim (N. 181) Allarunterschiedliche Schibi-  
tio ad Acta Consulenten Notus mandataris not.  
des oben w. h. Landgerichtes von Kackelberg, contra  
den H. Collegien Professor und Gouernonment.  
Anwalt Bergmann des Montforten des Titel  
Conseils, cum annexis sub a et b.

berührt ad acta zu legen.

Anno 1786. Den 30 Mart. Montag  
pres. iud.

Des Auftrags angenommen, die Forderungen einzutragen,  
und abzurufen: die Forderungen des ordentlichen provisorischen  
Landgerichtes Gländers und des Titulär Rathes  
Sieverding contra den Collegien Secrétaire und Con-  
sulent Prasch als Contradictorem in des Landgerichtes  
Concurs Saal, und den H. Montforten des Titel Conseils  
des Collegien Secrétaire und Consulent Prasch Bergad  
in Unterschiedliche (N. 203) seiner Gynudeduction wider  
die Forderungen des ordentlichen provisorischen Landger-  
ichtes Gländers und den Titulär Rath Sieverding  
und submittirt ad sententiam  
Consulent Advocat gleichfalls ad sententiam submittirt  
Montag ab.

A<sup>o</sup> 1786, den 31. März, Dienstag

Judic. praes.

In dessen Jhr Col. att. und Gouvernements Anwalde  
Bergmann als Richter des Titel-Conseils wider die sechs  
der ehemaligen Landgerichtsglieder und den Tit. Rath  
Hieverding, 12 v. v. versamleten sich die membra collegii zu nach-  
stehender Resolution:

daß die return a quo zu bestätigen sei, und desor der  
von dem Att. Anwalde beim Oberlandgerichte bringbrachte  
Revisionsbefehlung demselben nach Anweisung des 174. Art.  
der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung des Gouv.  
zur gesetzlichen Disposition aufzuheben, dieselben auf  
dem Herrn Gouvernements Anwalde die vorerwähnten Listen  
facta moderatione mit 8 R<sup>e</sup> in 6 Wochen sub poena  
executionis zu ersetzen haben.

des von Jhr Gouv. Anwalde anzutragender Gravamen,  
daß das Oberlandgericht des Titel-Conseils, wenn derhalb  
aus dem Lausperen Vermögen nicht völlig befriedigt würde,  
an die sechs der ehemaligen Glieder des Kurwürtschen Land-  
gerichts, und dessen ehemaligen Secretarium Tit. Rath Hieverding  
verweisen, nicht aber das ganze verpfändete Vermögen  
verkauft und allenfalls dem Lausperen Tochter den Regreß  
wider das Gericht offen gelassen, ist nicht zu Recht bestän-  
dig, ungeachtet dem Lausperen Tochter, desgleichen, weil das  
Landgericht ganz über Pächter und Pächter des Majorsen  
von Laus erblich zu Hofandere Vermögen in dem Att. Anwalde  
ganz

ganz, ihr aus dem fidei commissi hergeleitete Recht  
müß nicht genommen worden können, indem nicht der  
Eigentümer einer Sache, sondern der, welcher durch ein  
unrechtes Attestat zum Besitzer worden, wider die Atte-  
stators zum Recht auszuführen hat, wodurch so wie durch  
den wegen der Anspruchsbekämpfung des fidei commissi  
erhaltene Resolution dieses Gerichtes diese Besondere  
seiner abschließende Maßnahme erfüllt. Von gleichem Gültigkeit  
ist das von dem Attestator formirte Gravamen, daß  
dem Tutellor, wider sein in foro competenti den  
Recht zu seinen offen gelassen, solches stellt die gericht-  
liche Atteste für sich selbst, und dem ehemaligen Pro-  
curator Landgericht die izzel gefasste Anordnungen  
das Güter- Oberpaten für ein fidei commissi  
zum Recht gelangt werden wollen. Alle dergleichen gemacht  
Anordnungen sind von keiner Verbindlichkeit so sehr imper-  
torirte Glieder des ehemaligen Landgerichtes nicht im  
mindesten dazum können, daß selbige, ohne Unterbrechung  
des tituli possessionis offen Majorum v. Laus ist in  
dem gerichtlichen Attestaten für den besessenen der ge-  
gen des Güter Oberpaten mit Benennung der vollstän-  
digen größtentheils unter fidei commissi vorhanden haben.  
Gest. anzugeben irgend einen rechtlichen Grund gefalt,  
so sitte auch bei der vorzulegenden Kuratorkauf des  
vom flato hat Fick vorzulegenden fidei commissi das  
bei der geringsten Verkündung nicht unbeleut bleiben  
können



können, daß Salbiger Gut Ober Pahlen nicht Jhn. Majer von  
 Laus proprio jure zuständig war, sondern daß ihm Salbiger  
 von Jhn. Hofmann in die Hn. gebracht worden, er nun folglich  
 ein wirklich eigentümer gewesen, welches gleichwohl attestiert  
 worden, wobei die vorgeschriebte Nichtwissenhaft zu gar keinen  
 falschuldigung gemessen kann, da über dem Gerichte im behauptete Dinge  
 zu attestieren widersprüchlich ist. Gleich im vorstehend sind die An-  
 zeigen der activorum gewesen, da debitor diese vorgeschriebte  
 Briefschaften in Händen besaß, und darüber disponiren konnte,  
 folglich deren Production und Attestierung keinem creditori sin-  
 gularis gewährt. Ingleichen mag auch die Einigung, nach der Jhn.  
 Mannichs Landgericht dem Dörfler Landgerichte zur Acte  
 legen will, nichts geüberten, weil in Actis nicht erwiesen, daß  
 der obmalige Dörfler Landgericht in Jhn. Attestaten zu  
 Ober Pahlen nur ein fogut communis debitoris zurückgeben,  
 sondern in dem bei Abtheilung der Urtheile vorfertigten Schrift  
 nur die eigenen in den Obligationen von debitor gebrauchte  
 Urtheile, ohne vor deren Richtigkeit zu repondiren, angeführt,  
 dieser Schrift nur nicht zur Negozierung einiger Geldes,  
 sondern bloß zur Attestierung des Jhn. Mannichs Landgerichte  
 angefertigt, und endlich in demselben Jhn. Gehanzel benutzt  
 worden, also des Jhn. Mannichs Landgericht dadurch zu Festhaltung  
 der Attestaten zu nicht verurtheilt werden können. Daß attesta-  
 tes nicht praevia citatione benutzt worden, kann für Salbige nicht  
 existiren, indem Jhn. gegenwärtig nicht ungefordert geliebten, von  
 dem bestantibus activis in so weit geringen verfahren haben, daß  
 der Beklagte wieder Jhn. offen zu halten gewesen ist.

Endlich

Endlich kam ein der Tit. Rath und Secretaire Sieverding  
von dem vorbestimmten Rayon nicht verbunden worden, weil  
es das pag. 23. im Act. Act. befindliche Attestat am 23ten  
Mori 1778 ganz allein, und nicht einmahl ad mandatum in,  
bescriben, und einen fingirgohalten Briefl. Jains Gericht  
nicht existiren, noch vorbringen können; wannweil denn ein  
gehoffen ratet werden müssen.

A<sup>o</sup> 1786, den 3. April, Freitag

Judic. proef.

Der Aussley zusammen, und in praesentia partium publicis  
die Resolution im Oeffen Offn. Coll. Ass. und Gov. Anwalds Bergmann  
als Vertreter des Tutel. Conseils c<sup>à</sup> der foben der ehemaligen  
niedrigen Landgerichtsglieder und der Tit. Rath Sieverding k. v. v.  
im Oeffen der foben der ehemaligen Landgerichtsglieder und der Tit.  
Rath Sieverding c<sup>à</sup> Offn. Coll. Ass. und Gov. Anwalds Bergmann, als  
Vertretern des Tutel. Conseils und dem Coll. Secretaire und Konsults  
Brafch, als Contradictorem in der Lausyon Loulurs-Laye, und,  
nachdem selbige vom Herrn Präsidenten, Baron von Büdberg, unter  
schrieben worden, retractirt.

A<sup>o</sup> 1786, den 11. April, Sonnabend

Frings kommen (N<sup>o</sup> 245) Appellationsgaff der erw. Landkätin und  
Landkätin v. Kennenhampt, geb. v. Stackelberg, der sämmtlichen  
foben Landkätin v. Stackelberg und der Tit. Rath Sieverding c<sup>à</sup>  
des O<sup>o</sup>. Jetersbüßer Tutel. Conseil mit dem Appellationsgaffling  
von 200 N<sup>o</sup> und dem ridig Konsulten, und nach geöffneter  
Unterlayung an offn. Präsidenten beliebt, nach dem fact in der  
Lay zu bringen.

A<sup>o</sup> 1786, den 16. April, Montag

Judic. praef.

Vorgetragen das sub N<sup>o</sup> 245. eingereichte Appellationsgesuch  
des Fernwälder Landgerichtsgleider wider das Tutel-Consail in  
St. Johannisburg, und beliebt offn. Gouv. Anwaldt und Coll. Assessor  
Bergmann, als Vertretern gedachten Tutel-Consails mitzutheilen,  
damit es binnen 3. Tagen sich darauf erklären möge.

A<sup>o</sup> 1786, den 29. April. Mittwoch

Judic. praef.

eingekommen (N<sup>o</sup> 270) dinstägliche Erklärung offn. Coll.  
Ass. und Gouv. Anwaldts Bergmann, als Vertretern des Tutel-  
Consails ein die oben des ehemaligen Fernwälder Landgerichtsgleider  
und des Tut. Rath Sieverding.

Demnach mit dem sub N<sup>o</sup> 245. eingereichten Appella-  
tionsgesuche des ehemaligen Fernwälder Landgerichtsgleider in Vor-  
trag und wurde beliebt, was folgendes attestatum concessae  
vertheilen zu lassen.

Darum von der bei diesem Gerichtsfache bez. Rechtsfucht,  
in Ansehung dessen der oben weil. Herrn Landrats und  
Landrichters von Kennenhampf, der oben offn. Landrichter  
v. Staczelberg und der Tut. Rath und Secr. Sieverding  
wider offn. Gouv. Anwaldt und Coll. Assessor Walthaus  
Bergmann, als Vertretern des St. Johannisburger bez.  
Friedensrates ratione des dem Tutel-Consail wider impe-  
trantes offn. gelaßnen Raynsch ammerischen Appella-  
tion vom 3. April 1786. gedachte impetrantes die Appell-  
ation an fr<sup>o</sup> dirigiranden Senat in der anstehenden Frist vor-  
zulegen

griffen, und die schon das Landrichter von Stachelberg  
wie auch der Tit. Rath und Sec. Sieverding gemäß des  
131. §. der allerhöchsten Gouvernements-Verordnung, die  
wegen schriftlicher und mündlicher Verfalls, auch dem Appellations-  
Schilling von 200 R<sup>r</sup> B. a. beigabruft haben, welche Ver-  
falls aber von Ihnen v. Kennenbampff schon schon nicht  
rehabilitirt worden sind, so wird auch mit Ihnen gedungen  
früher das Land Richter v. Stachelberg und dem Tit. Rath  
Sieverding dieses attestatum conceptae appellacionis vor-  
theil, und ihrer des Termins zur Justification ihrer Ver-  
sicherung gemäß der allerhöchsten Urtel vom 13. Junius  
1774. können Infrascript von gültigster Resolution an-  
genommen, mithin bis zum 3. April 1787. findung  
anbrannt.

N<sup>o</sup> 1787. d. 26<sup>ten</sup> April.

Audic: public.

Zugerkommen (N<sup>o</sup> 362.) Urtel des dirigirten Senats des dritten  
Departements wegen Führung der Acten und nicht reu-  
licher Extracte und Ersatzstellen in Prozess der ufrurigen  
Inuentionen Land. gericht - Glinder unterstund des halben  
Lokals - Urtheil vom 3<sup>ten</sup> April 1786.

Wohlacht, des selb reu-  
senen Rapport von dem dirigirten  
Senat des 3<sup>ten</sup> Departement zu verlesen.

dem dirigirten Senats-Urtel mit dem 3<sup>ten</sup> Dep.  
vom 20<sup>ten</sup> April, d. d. sub N<sup>o</sup> 119. des mittels in Appella-  
tion - Prozess des Otto v. George von Stachelberg, Reinhold

Jacob

Jacob von Wenden und Reinhold von Pridenen  
 im Namen ihres Erbschwesterns grbz. von Sackel-  
 berg, Erb-Mantel von Gersdorff als Vormünder  
 des Leibelens Eleonora von Sackelberg und  
 des Secretairs Tobias Reinhold Sieverding, die  
 Lausitzer Resolution vom 3ten April 1786 betreffend,  
 beschleunigen; die Acta in gedruckter Form und  
 einen davon ausgefertigten Extract und mündlich  
 von Justizstellen in russischer Sprache zum Zugänglich-  
 des Senats einzuführen, und die für die Akte zu bewilligen  
 Fingul-Possessionen so wohl als auch für 3. Logen Charta  
 sigillata beim Gerichte von den Supplicanten einzu-  
 schreiben, ist am 26ten April d. J. in selbst eingetragener,  
 und im Acta des Gerichte durch Justizstellen, sobald das Extract  
 mündlich und beschleunigt worden, selbigen beschleunigen  
 werden einzuführen, muß unterlesen die Possessionen und  
 Fingul-Possessionen: Gelder sind mit 139. C. n. g. einzuweisen und den  
 Inhabern dieser Manuscripten worden. Siga am 30ten April  
 1787.

N<sup>o</sup> 1707. den 2ten Julius, Freitag  
 Ind. Praes.

Es wird beliebt, da nun so dirigirten Senats 3ten Depart.  
 mittels Akte eingehendsten Akten, wobei schon besuchte sind  
 nachstehenden Repertoire zu übersehen:

Zubey: findet dirigirten Senats Akte vom 28ten  
 April d. J. sub N<sup>o</sup> 119 überhandelt des Gerichtes selb bürg  
 Inps

Christlichen unter Vorlesung auf dessen am 30. April d. J.  
dieselbe enthaltenen Aussage der Alten, welche dem demselben  
festhalten gehalten und am andern Tag der Thron, wie auf der  
Minutenprotokoll in Appellationsverfahren des Herrn Grafen  
und Generalsanwalts unsers V. Bergmann, als Herrschern der  
V. Hofrath bey der Freyschulgen, wie auf der Religion,  
Secretary und Konsulenten Dr. J. H. als Konstituirten contradictory  
in concursu creditorum uel. Majors Woldemar Johann von  
Lans, contra die Seiten der ehemaligen Formirten Landgericht.  
Glinde, unterm die Seiten des uel. Landrichters von Stabel-  
berg, weiland Landrats und Landrichters v. Rennerlampe, und  
den Tit. bet. Sieverding, als gewesenen Secretaire des ehemaligen  
Formirten Landgericht, & vice versa, nachdem dieser Schrift  
welche beilagen und Gesagte Thron in kritischen handlungen  
und von dem Herrn gefornig unterschrieben worden. Riga  
den 2. Jul 1787.

In fidem protocolli  
Rigae d. 1. Julii 1787.  
J. Harders  
Prot. Sec.

№ 38. Prot. im Eintragsbuch des Königl. Hofes zu  
Riga d. 3. Febr. 1786  
Königl. Hofes  
mit



dem Oberland Justiz-Departement.  
Huldigung

Wann die resp. Herrn von Land und Hof  
und Land Justiz von Kopenhagen  
und die von Land Justiz von Stettin  
ingewissen der Herr Titulaire Hofrath Fabian  
Reinhold Sieverding als Generalsekre-  
taire des Königl. Oberland Justiz-Departement.  
Justiz von dem Oberland Justiz-Departement  
in Supplique des Herrn  
Oberland Justiz Amant Heinrich Ernst  
Erömann wie die St. Petersburgische Fr-  
zinsung faulst und die Herr Collegien  
Secrétaire Gottlob Sigmund Brasch  
als constituirten Contradictoris in Con-  
cursu Creditorum der Herr Major  
Woldemar Johann von Lamm und  
die von dem Herr Defunctis und

133

gr

gndachtum fann Teulairt hieß vñ über, daß  
das gütlich Schloss Oberpahlen dem fann Ma  
jorn von Lann noblitz zuzuführen soll, nñ:  
gniltu Altestata bekräftigt am 18. Decbr.  
1785. publicirtum bekräftigt vñ sehr bene:  
ficiem Revisionis nñgriffen, vñ dñs in  
honorem Serenissimae vñ dñs bekräftigt  
vom 26. Januar. 1786. ifunm nñgriffen vñ  
vñ dñs am 14. Febr. hujus anni pro ter:  
mino introducendae nñgriffen worden.  
So fad man nñs dem vñ dñs in dñs  
dñs fann dñs vñ dñs dñs fann  
vñ dñs in dñs, dñs dñs  
dñs dñs vñ dñs dñs. Piga  
y. 30. Januar. 1786.

Regesact.  
Asesor.

H. E. Hildberg  
Secr.



404. 3.  
Neg. Prot. im Ernst Joseph Burggraf: Justizkanzlei zu  
Pöggau den 12<sup>ten</sup> Febr: 1786.



Allerhöchste, Großmächtigste,  
Große Frau und Erzherzogin,  
Catharina Alexiewna,  
Selbstherrzogin aller Rußland,  
Allergnädigste Frau!

Mit dem innigsten Betrubniß und Unterstützung seyn wir hiedurch unterzeichnete nach ge-  
mäßigt, die Revision an Sr. Kaiserl. Majestät Joseph Christoffel in einem Falle zu  
erzählen, der gewiß in Ungarn noch nicht vorkommt. In dem fol. Ante-Acto: 7.  
beschiedenen Decreto vom 18<sup>ten</sup> Decembris: 1785. sind die Glieder des ehemaligen Terran-  
schen Landgerichts, des Sr. Praesides und Erzherzogin in dem Dienst der Sr. Exzellenz ge-  
worden und sich den vollkommensten Beyfall und alle Zufriedenheit ihrer Sr. Obern  
durch ihre Clavis-Überweisung erworben haben, die mit dieser allgerühmten Beyfall  
sich in die Gerichtsgänge sind, als Klüßlermeister der Welt dazugehört und  
für schuldig erkannt worden, das Titel-Conseil dardob zu stellen, worin der selbe  
nicht völlig aus dem von Kaiserl. Comaro beschiediget worden sollte. Von  
dieser äußerst gewislichen und nach der unser Hochwürden unglücklich unrichtig,  
den Bescheid haben wir zu Rettung unserer Wohlthat und des guten Namens  
unserer hohen Sr., die Revision an Sr. Christoffel Bürgerlicher Rechts-  
Sachse erzählten und bestantibus Ante-Actis fol: prot: 10. unter Übernehmung  
des höchsten Termini nachgegeben resultir.

In dem Status causae sich aus dem Ante-Actis ergibt; so werden wir sofort  
zur Deduction unserer Besurde.

Item: 1. besteht darin, daß wir, unter der Benennung supplicatischen Thils, für schuldig  
und

und gefaltet erhalten worden, das Tutel-Conseil, wenn derselbe aus dem Lausitzer  
Concurs nicht völlig befreit worden sollte, jedoch zu stellen und deshalb dem  
Tutel-Conseil auf diesen Fall der Regres zu thun als supplicatos in foro com-  
petenti zu wehren, schon gehalten ist, samt Befreyung die gerichtliche Attestationen  
für sich erhalten und die ehemaligen Bernauer Landprioste die jetzt gegen  
Auerkandl, des Eulstos Schloss-Oberpächler für ein Fideicommiss zum Last ge-  
legt worden wollen.

Die von Lausitz Credit-Sache ist in so weitlicher Verhältnisse graduelich bey  
Ober Landprioste abgehandelt worden, daß weitlicher Revisiones eingeleitet werden müssen.  
Soweniger Gravamen fällt weitlicher Orten von Gravationen, so das Decretum  
a quo unmöglich die Obergerichtliche Bestätigung erhalten kann, sondern, wie wir aller-  
unterstützt sollten und bitten, wenigstens respectu unserer unermittellich reformirt  
werden wird. Die Gründe, die unsere obiges Gravamen unerschütterlich feststellen,  
sind folgende:

1<sup>tes</sup> sind wir schon vorurtheilt, ohne daß wir praevia Citatione in formeller Art  
sprache genommen, oder zu einer so weitlichen Bestätigung aufgefordert worden, als  
die einzige Abänderung ist, die Decretum a quo der Sache gegeben und ohne daß unsere Sub-  
stante oder wir die einzigen Glieder des ehemaligen Landprioste gewesen sind. Die  
Ante-Acta beweisen, daß der Herr Ober Landprioste Auerkandl nur die Führung der  
Attestate verlangt und daß der Herr Contradictor nur beiläufig seiner Unterzogen  
Einschuldigungen immiscirt hat. Nun, die wir, wie gesagt, nicht die einzigen Glieder  
des ehemaligen Landprioste repräsentieren, erklären wir nun wegen der Form davon  
und zur Last gelegten Attestate und darüber, daß unsere Substante bona fide bey  
ihren Attestationen nach dem Beispiele aller übrigen Prioste im Lande verfahren  
sätten.



Das Erbvertragsbuch in der Erbverteilung ist die Fortsetzung des Erbvertrags  
 Oberpahlen für ein Fideicommiss. Jene sind wie oben gesagt, noch  
 nicht in lite begriffen. Eine fideicommissarische Verbindung ist eine Forderung, durch  
 welche eine Sache gänzlich a commercio eximirt wird. Von einer solchen Forderung muß  
 das wohl das Publicum genau unterrichtet werden. Ist es nun in totis actis erörtern,  
 daß der Testaments Landgerichts eine dergleichen fideicommissarische Verbindung, die sich  
 auf einer Landesordnungs Bestätigung nicht eigentlich beschreiben kann, notificirt worden? Ob die  
 zugewiesenen, daß diese vorerwähnte Fideicommissarische Verbindungs Art Schuld- und Pfandbriefe  
 hätte ingrossirt werden müssen. Dem natürlichem Recht erlaubt es sich ein jeder, der auf  
 ein Erbvertragsbuch etwas Fideicommissum setzt, aus dem Pfandbriefe und muß bei dem Test, wo  
 Testament publicirt worden, was für Onera und Restriktionen auf ein Erbvertragsbuch  
 setzen. Die von Landesherrn Dörfer haben sich so als Pfand zu imputiren, wenn sie oder  
 dergleichen, die für ihre Rechte zu weihen gehabt haben, das vorerwähnte Fideicommissum nicht in-  
 grossiren lassen. Sie haben sich so selbst zu imputiren, daß sie, dem 17ten Sept. des in  
 Actis befindlichen Testaments zufolge, nicht auf die Disposition ihres Testaments Vaters  
 aufmerksam gewesen und ihm selbstige gelassen. Dies ist eine rechtliche Voraussetzung  
 können sie nicht zum Nachteil und solchen Erbvertragsbuch, die in ihrem Akt jederzeit  
 bewußt gewesen haben, durch einen Eid et dicitur, wie dieses der Herr Contradictor in der  
 von ihm auf für und ergriffenen Revision schriftlich noch näher auszuführen wird. Wenn  
 wir gefällig gesagt werden und in lite besagen können wären, daß, wenn einer so wich-  
 tigen Sache, als die in dem Ober Landgerichtlichen Instanz gezeigte Fideicommiss-  
 Forderung, eine solemne Aufklärung via juris ordinaria vorzunehmen; so würde  
 es unzulänglich an dem Tag gekommen sein, daß die von Landesherrn Dörfer und dem  
 Erbvertragsbuch dem auf Oberpahlen gezeigten Ingrossationen unterrichtet gewesen und  
 daß andere mit ihm darüber und über die Vorlesungen, die sie in Absicht des von  
 ihm so vielen Jahren zerrütteten Credit-Abzug ihres Testaments Vaters zu weihen hätten,  
 sich

sich besprochen haben; wie denn auch der Herr, zu dem sie in Sententia de qua admittitur vor,  
dem, offenbar contra Acta laudat, die die von dem Fideicommissar exhibirte fundamenta crediti  
beweisen, daß der Herr Major von Lauen selbst die Capitalia bey dem Fidei-  
commissar successive negociirt und empfangen. Auf die Nichterfüllung dieser Pflichten würde  
es allerdings schuldhaft und ankommen.

3<sup>tes</sup> Leyt Sententia a qua dem Herrn Pfaffen des Bernauer Landgerichts eine Falschheit  
des Attestats zur Last, die derselbe in dieser Angelegenheit selbst eine offenbar Unricht-  
igkeit liegt. Man habe schon in Antea-Actis, auf welche und die dazumal geltende Gründe wir  
aus überführt bezogen, bewiesen, daß das Oberpahlenste Einlöses Act = 1773 auf dem Bern-  
auer Erbsitz verlegt worden und daß die Bernauer Pfaffen = Pfaffen sich auf die Attestat-  
tion des Bernauer Landgerichts fol: A. A. O. gegründet haben und sich auf selbige bezogen und  
gegründet müssen. Es kan also dem Bernauer Landgericht nichts imputirt werden,  
am wenigsten aber eine willkürliche und falsche Attestation, aus welcher ein Einlöses Ober-  
pahlen selbst in seiner publicirten Aufzeichnungen 12<sup>ten</sup> Jahre von dem Pfaffen selbst Ober-  
pahlen für ein unrichtiges Verlangen des H. Majors von Lauen erkannt und die Substanz-  
tion dieser Sache festgestellt. Infolglich ist weder dem Bernauer noch dem Bernauer Land-  
gericht ein Vorwurf oder eine Falschheit zu imputiren, wenn sie, bey dem Kellnerigen der von  
Lauenischen Rindern, bey dem öffentlichen Landungen, die dem H. Major von Lauen als eigenthümlich  
angehört, ihn für den eigenthümlich der Oberpahlen Pfaffen gehalten, wie denn auch wenigstens  
das Bernauer Landgericht, nach Mandate des fol: A. A. O. heimliche Ingressions-Verbot,  
ihm nicht anders als dergleichen können, dergleichen zuzuführen, daß ne vera auf obigen Deductis  
kein wahres Fideicommissarische Unvertheilbar auf Oberpahlen gesetzt, und die 30.  
Jahre dazumal nicht mit Vertheilbar zurkannt und diese admittirt werden müssen,  
wider die klare in Actis liegende und notorische Beweise von ihrer und ihrer Pflichten Nicht-  
erfüllung, sich etwas zuzuführen, zumal die nach der von dem H. Ober Landgericht Einwalde, Erd-  
mann exhibirten Restitutions-Ukase vom 8<sup>ten</sup> August 1748. dem Herrn Gatsch von Tück  
und allen seinen Nachkommen das Recht gegeben worden, die Pfaffen zu verkaufen und zu ver-  
pfänden, infolglich wider dem Veroren der allersächstern Ukase sich kein Fideicommissarische  
Verbindung



Verbindung dardem läßt.

4<sup>tes</sup> Wirtzt aus Decretum a quo vort, daß des Bernarische Land Spruch nicht über unbekante Dinge Attestata exhibiri, titulum possessionis in fordern und nun über die auf Oberpahlen ingrossirte Capitalia, wie solchs solch bey dem übrigen Land Spruch gewöhnlich gewesen, attestiren, künften aber ausdrücklich anzugeben solten, daß des Oberrpahlen dem H. Majoron von Lano oblich zugeschw. Ein einziger von diesen Stücken ist in iure et facto gegründet. Des Bernarische Land Spruch attestirte nicht über unbekante Dinge, da es vortzutruessen die fol. A. A. D. besondliche Attestat des Dinsten Land Spruchs, unter welchem Oberpahlen normalo gestanden, vor sich hat. Ausdrücklich Worte und steht den unwiderprechliche Stücken, daß eine Ingrossation nur auf ein bestimmtes des Substantio statt finde, warum also für des Bernarische Land Spruch Beweis genug, und es sollte nicht möglich, den titulum possessionis zu fordern, wie dem auf re veru der ganze Stücken von Fideicomis von einem Knechtstande ist, und wider die öffentliche seit A: 1750. ab unangestrichen exercirte facta des H. Majoron von Lano und seiner Kinder und Erben geschehen läßt, wie solchs der H. Ober Land Spruchs Obwald, als auch der H. Contradictor in Ante. Actis gründlich gewesen haben. Si von dem Bernarische Land Spruch vollste Attestata vunden auf nicht darüber gegeben, daß die Oberrpahlen dem H. Majoron von Lano oblich geschehen und mit keiner Gravation besetzt wären. Der dinsten fällt diese Attestata nicht beweist, daß die Attestation aus dem Ingrossations- und Knechtstande geschehen ist, und die obige nicht mehr als den Betrag der Ingrossation und nament, lich die ingrossirte Capitalia anzugeben. Möchte also das Titel. Conseil oder des Gendelraab, oder sonst eine andre Nichtung der Beweis des tituli und der Natur haben, so könnte dieser nicht aus dem Knechtstande genommen werden. Der nun beyläufig in dem Ingrossations-Attestaten eingestrichen Obwald: oblich zuständige, ist nicht in Oblich des, jetzt dem Herrn Majoron von Lano eigentümlich gehaltenen Theil des Oberrpahlen und in Oblich des Oberrpahlen Bajus weißig, und, wie sie Lust zu trachten wäre, fast in allen Ingrossations-Attestaten anzutreffen, wie dem auf obertzutruessen aus dem Betrag der Ingrossation der Betrag des bestimmten Knecht von sich fließet. Durch diese Attestata also hat

5<sup>tes</sup> Das Titel. Conseil, warum es sie nicht beweisen wollen, nicht inducirt werden können.

konnen. Ist es aber verlehrt worden; so ist es lediglich von dem H. Majoren von Lauen geschehen,  
den durch seine Klagen bey Spruch und dadurch, daß er das ihm jetzt stützig gewesene Gut  
Oberpahlen als ein eigenthum in seiner Obligationen verfahren und verhypothecirt, mit  
sein auf die Sprüche übertrug, ihn für einen unindisponiblen eigenthümer zu halten. Selbst  
das ehemalige Hofspruch, das Justice-Collegium und der Hof. Senat haben dem H. Majoren  
von Lauen in dem vorerwähnten, obigen Oberpahlen betragenden Rechtszungen als dem indisponi-  
bilien eigenthümer, gelten lassen. Daß aber das Titel-Conseil speciellement den Fideicom.  
H. Majoren von Lauen und denjenigen, die für ihn Gelder negotirt haben, gefolgt ist, ergibt  
sich daraus, daß man ihm wider alle bisherige Oberrance bloß ein Capital 132,500. Rubl.  
Fiduc. hat, die der selbst nach dem Attestatis, nach Abzug dessen ihm ingrosirten Schulden, kaum  
über 50,000. Rubl. Fiduc. werden können. Wäre man bey dieser sonst üblichen Norm und da  
sonst das Titel-Conseil für jede 1000. Rubl. einen Saalkunze Hypothec verlangte, so wäre ge-  
blieben; so würden die jetzigen Sparrenten nicht obwalten. Auf jetzt würde der Verwärt.  
Zustand des H. Majoren von Lauen nicht so besolat sein, wenn nicht sein Schuld durch ungewöhnliche  
proCent in Petersburg gewachsen wäre und noch wüßte. Hier und woher sollen also die  
Gelder des ehemaligen Pernauer Landspruchs bezogen subgelten, was der H. Major von Lauen  
verleihlich geschehen hat, und wozu bey der jetzo die Separation verlangende Costen stille gesetzten und  
durch diese Sprüche sogar selbst concurrirt haben. Da der H. Major von Lauen und zu die, mit  
Hilffswirkendem Consens der Costen verfahrenen Hypothecaren nach dem Titel-Conseil halten, wie  
es dem auf setzen nach der Restitutions-Urkunde vom 8<sup>ten</sup> August 1748. und bey der K. Publication  
und Ingressation des vorerwähnten Fideicommissi, welches Testator selbst in seinem Codicill vom 13<sup>ten</sup>  
Juni 1750. durchgesetzt und abgeändert hat, mit allem Effect bekräftigt ist.

Der in Decreto a quo vorerwähnte Regres, wenn er auf de jure Bestand haben könnte, kann nicht  
nur unglücklich werden, das Titel-Conseil aber ganz nicht zulässig, indem wir von Stackelberg  
und von Kennenkampffs haben von uns vor solchem nicht weißt haben, sondern diese nun mehr  
mittellose Abwärtz gefallen und fiktiv, welche Mithelise, wegen des dem Titel-Conseil vor-  
bestaltene Regresses; die Abwärtz, im Fall er Bestand haben sollte, sich auf ein Verstoß, Verstoß und  
Mithelise in seiner Klagen und Sprüchen gründen würde, nach unbedingter Verfassung der Königl.  
Resolution vom 13. May 1682. pag: der L. O. 356, von solchen Schuld eximirt und freigesprochen  
werden



werden müßte. Mir reservirt und distal eventualiter alles Recht forderlich.  
 Ich Rath und ständlicher Landgerichts Secretarius Sieverding aber bin nicht  
 nur ein bloßer Mann, sondern habe auch in specie nicht, wie ich selbst schon  
 in Ante-Actis gezeigt, zur Aufklärung des Tutel-Consil verurtheilt werden können, da ich  
 nur ein Clubmeister der Lyfelle mitunter Vorposten und deren Küster gewesen und dergleichen  
 aufsuchen und contrasigniren müßte, so sie mich befohlen und aufgefordert. So ist noch  
 nicht erfolgt, daß ein unter Lyfellen stehender Subaltern Doctor, wegen der Clubmeisterei zum Amt  
 und der Lyfelle seiner Obern, für schuldig erklärt worden. Und da man mich weder beschul-  
 digt noch weniger überführt hat, daß ich etwas ohne oder wohl gar wider Ordre mitunter Vor-  
 posten expedirt habe; so kann die eine Decretum a quo verurtheilt in Aufhebung nicht un möglich  
 bestehen.

Mir bitten also allvermögendlich, daß mittelst Ho: Kaiserl: Majeste' allerhöchster Lyfelle die  
 ohne geschliche und gehörige Clubmeisterei der Sache wegen Decretum a quo und jede Ober Landg.  
 richtliche Verfügung, in so fern sie nur tangirt, in totum reformirt, unter Gravamen als rechtlich  
 und gegründet bestätigt und nicht von allen Aufspruchstitel der quæstionirten Attestaten wegen  
 geringe damit werden müßten. In specie verfolge ich Rath Sieverding mit seiner Überzeugung  
 einer vollständigen Absolution, wie Stackelberg und Kennenkampff schon aber reservirt und even-  
 tualiter wegen unrichtiger Mittertheilung, so wie überhaupt alles Recht auf den Fall, daß Decretum a  
 quo wider Vorurtheil rechtlich bestätigt und nicht mit einem Regres befüllt werden sollte.

Allergnädigste Frau!

Mir bitten allvermögendlichst nun eine gnädige Resolution und implorirten für mich und Arab besond  
 gebeten werden können und müßten, die selbsterwähnte Milde. Riga d. 12. Februar: 1786.

Johanna Maria von Stackelberg, verwittwet  
 von Kennenkampff,  
 die selbsterwähnte Landrichters von Stackelberg und  
 Fabian Reinhold Sieverding.  
 p. Mandatar:

Scolus infir

Oben dem Christoffel bürgerlicher Rathes wegen  
Deductio Revisionis

dem in Actis aufgeführt gewesenen Glieder des obgenannten  
Bernardus Landeshauptmanns, welcher

dem verwilligten Landrathen und Landrathen von Kernenkampff  
gehört von Stackelberg,

dem ferner auch: Johann Landrathen von Stackelberg, und  
des Titulair Rathes und gewesenen Bernardus Landeshauptmanns Secre-  
tairesn Iulian Reinhold Sieverding

in Concursu Creditorum des Johann Majoris Wdt.  
demar Johann von Laus.

ratione des dem Titel-Conseil nach Aufhebung des  
Fideicommissi auf Süss-Oberpahlen wider Im-  
petantes oder gleichsam Regresses.

Mit Vollmacht und O. Rubl. Poschlin.



Provt. Rigae d. 12. Febr. 1786. fol. 7.



Mandatum  
Dno resp: von Stackelbergson fobus.

Ich habe mich fruchtbar vollmächtig mit firdung  
 cum Clausulis substituente, subscribente, alioque necessa-  
 riis, im Consulenten Magnus Johann Seckel zu Aus-  
 scheidung der Revision unter die Oberhandgrüßlichst  
 Grilung vom 18. Decbr. 1785, ratione der von ihm gebrachten  
 des ehmaligen Bernauer Landgrüßlichst im Herrn Ma-  
 jor von Landm. v. Seckel, und dinsten  
 zu dem Titel-Consul nach P. v. Seckel-  
 des Gütho Georg Oberpanzer, der gebrachten Re-  
 gresser, auch zu Darstellung aller d. d. in, was vice  
 versa in dem Grilung und die Hoffen zu  
 werden sollt, und zu seiner Bestätigung nötig  
 wäre.

Extensum Rigae d. 12. Februarii 1786.

Otto Stäckelberg  
 Reinhold v. Krudener  
 in Königlich Assistenz

George Stäckelberg  
 Reinhold von Wenden  
 in Königlich Assistenz

Margaretha Euphrosina  
 Stäckelberg

Renata Wilhelmine von Smitzenberg v. Stäckelberg  
 Moritz Georg von  
 als konsistories Kurator

Plaque zur Wallfahrt für die Herren Grafen und  
Consulenten Chagnet-Johann Schick, die man auch als  
Lohn empfängt. Johann Casper von Starkenberg  
man der Ober Landgrävling und Landgrävling  
Kaiserin in der Stadt Consul oder der St Peter  
burg. <sup>Concurse</sup>  
Revision wegen der einander einander gleich  
regieren auf ratione in farns. <sup>Concurse</sup>  
War ein Jahr an zu bringen ein auf zu farns, und alle  
in Foro revisorio zu farn der auf empfangen  
Clausalis; Substituendi subscribendi alioque ne  
cessarius. Schlegelhoff N. J. Janua. 1788.

Prod. im Kriestoffe Lignos. <sup>fol. 11.</sup> <sup>16</sup>  
Anno 37 Febr. 1786. zu Riga  
Cotum cum rationibus

in Concursu creditorum des Herrn Ma-  
jors Woldemar Johann von Laue.  
Anno 1785 am 25 Novbr. Dienstag  
Laut zu Laut des Morgens  
des Herrn Präsident von Killani  
des Herrn Assessor von Pennenkampff  
des Herrn Assessor von Bruiningk.  
des Herrn Assessor Baron von Ungern Sternberg  
des Herrn Assessor von Büdenbroick.

im 8 Ufr  
vorgetragen

Acta in Concursu creditorum des  
Herrn Majors Woldemar Johann  
von Laue zu mehreren Klagsausg.

Anno 1785 am 27 Novbr. Donnerstag  
Laut zu Laut des Morgens  
des Herrn Präsident von Killani  
des Herrn Assessor von Pennenkampff  
des Herrn Assessor von Bruiningk.  
des Herrn Assessor Baron von Ungern Stern-  
berg

im 8 Ufr

Stz.

Mit

Mit Anwesenung der Aeltern in Convent.  
zu sämmtlichen Creditoren des Herrn  
Majors Wolde mar Johann von  
Lauw continuirt.

Anno 1786 den 1 December Montag  
Lauw zu sammt des Morgens  
den Herrn Präsident von Hillani  
den Herrn Assessor von Pönnenkampff  
den Herrn Assessor von Vegesack  
den Herrn Assessor von Bruiningk  
den Herrn Assessor von Buddenbrock  
im 8 Uhr.

Mit Anwesenung der Aeltern in Convent.  
zu sämmtlichen Creditoren des Herrn  
Majors Wolde mar Johann von  
Lauw Longen Hofmann.

Anno 1785 den 2 Decbr. Freytag  
Lauw zu sammt des Morgens  
den Herrn Präsident von Hillani  
den Herrn Assessor von Pönnenkampff  
den Herrn Assessor von Vegesack  
den Herrn Assessor von Bruiningk.

den

Der Herr Assessor Baron von Ungern Sternberg  
im 8 Ufr

Mit Anweisung des Aiten in Concursu  
saubler Creditoren des Herrn Ma  
jors Woldemar Johann von Laub  
Lottgrasfueru

Anno 1785 den 3 Decbr. Mittwochn  
Laudu zu Lauda des Morgens  
Der Herr Praesident von Killani  
Der Herr Assessor von Pinnenkampff  
Der Herr Assessor von Vegesack  
Der Herr Assessor von Bruiningr.  
Der Herr Assessor Baron von Ungern Sternberg  
im 8 Ufr

Mit Anweisung des Aiten in Con  
cursu sauberer Creditoren des  
Herrn Majors Woldemar Johann  
von Laub Lottgrasfueru

Anno 1785 den 4 Decbr. Donnerstagn  
Laudu zu Lauda des Morgens  
Der Herr Praesident von Killani  
Der Herr Assessor von Pinnenkampff  
Der Herr Assessor von Vegesack

helm Der

Der Herr Assessor von Braininger  
Der Herr Assessor Baron von Ungern Sternberg  
Der Herr Assessor von Ruddenbrock  
um 8 Uhr

Mit Anberstung der Aiten in Concursu  
creditorum des Herrn Ma-  
jors Woldeemar Johann von Laue  
Lohngrasman

anno 1785 den 5 Decbr. Freytag

Locum zu sammi des Monarch

Der Herr Präsident von Killani

Der Herr Assessor von Pennekampff

Der Herr Assessor von Vegesack

Der Herr Assessor von Braininger

Der Herr Assessor Baron von Ungern Sternberg

Der Herr Assessor von Ruddenbrock

um 8 Uhr

Mit Anberstung der Aiten in Con-  
cursu creditorum des Herrn Ma-  
jors Woldeemar Johann von Laue  
Lohngrasman

anno 1785 den 8 Decbr. Montag

Locum

Examinu zu summa des Margrab  
 des Jahr Präsident von Hillani  
 des Jahr Assessor von Vegesack  
 des Jahr Assessor von Brunniger  
 des Jahr Assessor Baron von Ungern Sternberg  
 des Jahr Assessor von Püddenbrock  
 im 8 Ufr

Mit Anweisung des Aiten in Con-  
 cursu säcklicher Creditoren des Jahr  
 Majors Woldeemar Johann von  
 Läu Lötzgen Lofman

Anno 1783 den 9 Decbr. Schriftzug

Examinu zu summa des Margrab  
 des Jahr Präsident von Hillani  
 des Jahr Assessor von Pinnenkampff  
 des Jahr Assessor von Vegesack  
 des Jahr Assessor von Brunniger  
 des Jahr Assessor Baron von Ungern Sternberg  
 im 8 Ufr

Mit Anweisung des Aiten in Con-  
 cursu säcklicher Creditoren des Jahr  
 Majors von Läu Lötzgen Lofman.

Gottlieb Anno



Anno 1785 den 11 Decbr. Donnerstag  
Louvain zu samten das Morgens  
der Herr Präsident von Hillani  
der Herr Professor von Kinnenkampff  
der Herr Professor von Vegesack  
der Herr Professor von Brunningk  
der Herr Professor Baron von Lagera Sternberg  
der Herr Professor von Buddenbroick  
um 8 Uhr

Mit Anstehung der Aiten in Concursu  
Sambleru creditorum des Herrn Ma  
jors Woldemar Johann von Laue  
continuiert und gerichtet, worin  
nachdem sowohl die aus St. Petersburg  
seiner Majestät Kaiserlich Privilegia  
in so weit, als die aus dem  
selben noch allen Loub nur privat  
sondern auch zugelergeten Vorzug  
betreffend, als auch die aus verli  
gten Kaiserl. Patente gegeben  
und auf das Concursu Kaiserlich  
Anordnung hiesigen Privilegia  
adhibiert worden und nachdem der  
Herr Professor von Brunningk wegen

Da-

Au verso de la page est mentionné  
 un certain Land Ruisin von Penen-  
 kampff, de qui on a vu par ailleurs  
 un grand nombre de fois Ruisin de  
 Penaußer Land Ruisin de qui  
 nous du glorieux de la famille  
 de Penaußer Land Ruisin de  
 über, daß das Gut Ruisin Oberruf-  
 ten dem Herrn Major von Läu-  
 wblaf zu gehören soll, welches  
 Attestate sowohl von dem Herrn Ober-  
 Land Ruisin zu Coblenz Edmann wie  
 von St. Petersburg, für die Errichtung  
 des Ruisin als auch von dem Herrn  
 legien Secretaire Brasin als con-  
 stituirten Contradictore in son  
 Creditorem des Herrn Major von  
 Läu in welcher Aufschrift gewor-  
 den worden, sich des Vorwurfs  
 enthalten, man fügen würde:  
 daß die Concursmasse aus  
 folgenden besteht:  
 1) des dem nach Abzug des 30.  
 Thalers des fidei commissi übrig  
 verbleibenden 12 Thaler und den

Hildberg) und

auf die zu 12 Jahren befristeten  
Gebäude und Meliorationen  
Zins der fall, wenn die Ehefrau  
Ihre Tochter die Frau von Contra  
ditore befristet für nächsten  
Lohn, auf die Revenüen der ob-  
angeführten ist zu begründet  
Zugewinn und an die Mithil-  
frucht zu machen und zu  
30 Jahren

3) auf die Güter Kapital

4) auf die Revenüen der Güter befristet

5) auf die gemeinschaftliche Vermögen im  
manis Debitoris

6) auf die während Concursus an  
die Immobilien Vermögen im  
manis Debitoris zu fließen  
Revenüen

7) auf die gemeinschaftliche von der Ehe  
Majorn von Ehem auf die 30-  
Jahre quasi mannschaft  
Meliorationen, auf die fall,  
wenn die Ehefrau ihre Tochter  
die mentioneden befristet

8) auf die gemeinschaftliche  
De-

Debitor noch aus dem Gültiger  
rater und dem dazigen Fabri-  
quen zu erhalten habe

9) Aus dem dazigen, so im gemeinen  
Debitori aus allen noch pendenden  
Liquidationen zurück zu erhalten  
dem möge

10) aus dem Actibus des Herrn  
Majors von Laub und

11) Aus allen, so sonst noch zum  
Laubigen Vermögen gehören  
und künftig mit Kauf dazu ge-  
zogen werden könnten; aus  
welchen für die Masse der selb-  
stigen gebenen Creditores noch  
der Eig. Herabsetzung der alten  
beliebten Ordnung zu befris-  
tigen wäret, wie demselben  
der Herr Laub von dem von der  
Laubigen zu befristen  
und demselben selbigen ge-  
gebenen Absignation zu com-  
mune Verfügungen und Charta  
Sigillata Geldes zu adjudiciren,  
dem

inm Contradictore aber wegen  
seiner in diesem weitläufigen  
Contrafacte so wohl als in  
ander übrigen die Bestimmung  
des Contrafactes Maske tangiren  
den Probenfacte gefabte mit  
sächtigen demüßung die  
Summe von 200 Rthl: als:  
zuzuliegen sey.

Dieser Präsident von Killani  
diesem Voto ratione classifica-  
tionis beigetreten, in an-  
fang des jännigen aber was  
darauf wegen des Gültigkeit  
überhaupt statuiert worden  
ist auf sein indessen frühigen  
Voto in Suppliche diese der  
Frau General Majorin von  
Patrial und der Frau Mayo-  
rin Baronne von Gelfrohm  
wider den Herrn Obrstaud  
Grafen Kavalier Edmann  
Noie der St. Petersburgischen  
Guzinsung Kaiser und der  
Herrn sellegien Secretaire  
Prasch als constituirten  
Con-

Contradictorem in diebus con-  
 curs, das für die Supplicantium  
 wider die daselbst für die mütter-  
 lichen Güter verflohen Oberprocurator  
 und was die anfängliche ungr-  
 echte Erwählung und Protestation  
 betriffend, und die  
 Votum bezogen.

In fidem Nicolae

Riga d. 30. Januarii 1786

H. G. Widberg

Adv. Proc. Sup. Duc. Liv. Secis

Podt. im gerichtl. Bürgerl. Rath, Riga  
zu Riga den 12. Febr. 1786



Die oben und fornehmlich bevolmächtigte in Curatorischer Assistenz cum Clausulis substituendi, subscribenti, aliisque necessariis, der Consulens Magnus Johann Scotus zu Ausfertigung seiner Revision mittels der Oberkammergerichtl. Entscheidung vom 18. Decbr. 1785, ratione der von den Gleichen des oben erwähnten Bernauer Landgerichts dem Herrn Johann von Lamm erteilten Attestaten, und Urtheilungen der Tutel-Consil. nach fideicommiss. Erklärung von Gütern des Oberrathen, der galardunen Regestei, auf die Bestimmung aller derer, was vice versa seiner Gerichte und der Hoffgerichts in Ordnung sein, und zu seiner Vertheilung nöthig war.

Actum Rigaе d. 12. Februarii 1786.



Johanna Maria von Sacrellben  
Kunsthof von Kennenhampt

Gottlieb Fabian v. Gavel  
gerichtlich bestellter Curator

Blanquet zur Vollmacht an den R. F. Herrn Joseph und  
Consulaten Berlin, in dem, von dem, räumigen, dem  
von dem Gländers, da räumigen, Bernards, Landgräfs  
Herrn Herr Major von Lauer verfertigt, Allestades, am  
18ten December 1785 im dem Departement der Oberr. Land,  
Gründe publicirtes Auftrags, räumigen Revision,  
im solich, räumigen, räumigen und auf solich zu  
räumigen, räumigen, räumigen, räumigen, räumigen,  
rümig zu räumigen, räumigen, räumigen und  
im Vollmacht dem dass räumigen räumigen, idque  
cum clausula omnia ad Mandatum de iure  
necessario ac consuetudine.



104. 13.  
Provt. Rigae d. 12. Febr. 1786.



23

Wir from uns beinsamen bevollmächtigt in fir-  
ding cum Clausulis substituendi, subscribendi,  
aliisque necessariis, im Consulenten Magnus  
Johann Scotus zu Anweisung der Re-  
vision wider die Ober-Landgerichtliche  
Zugordnung vom 18. Decbr. 1785, ratione  
der von der Glindon der ehemaligen Pernau-  
der Landgerichts im Namen Majors von Land  
erhaltenen Statuten, und derjenigen im  
Kubel-Consil nach fideicommiss-erklärung des  
Guttes Schloß Oberpahlen, ohne guldene  
Regresse, auch zu Aufhebung aller dergl.,  
was vice versa unser Grundstein und die Holz-  
recht anfordern solte, und zu unser Bestim-  
mung nöthig waren.

Extensum Rigae d. 12. Februarii 1786.

Fabian Reinhold Sieverding

Blanquet zur Vollmacht von dem S. P. Herrn Hofrath und  
Consulenten SCOTUS, in dem, von dem, ungar, dem was  
den Gländern, die, abmaliges, Bernaytz, Endgründel dem  
Jahren Majors von Laue, unvollständigen, Abwechseln, am 18 Decbris  
1785 im 2ten Decretement die oben, Endgründel, public  
ist, Antschreiben, ungar, Revisors, im, stes,  
geseh, Gesandten, und, antschreiben, zu, ungar, ungar,  
in, ungar, Namen, alle, die, ungar, zu, ungar,  
und, ungar, ungar, und, die, ungar, der, dass  
ungar, ungar, ungar, idque cum clausulis omnibus  
ad Mandatum de iure necessarium ac consuetis.  
Actum d. 29 Decembris 1785.